

Gemeinderatssitzung  
am 07.04.2021



*Naturparadies am Oberrhein*

Öffentlicher Teil  
Vorlage 2021-03-05

Bearbeiterin: Ingrid Kern  
Telefon: 07643/9107-14  
Az. 460

## TOP 5

### Kindertagesstätte St. Josef:

#### d) Änderung der Gebührensatzung

#### I. Beschlussvorlage

#### A Problem und Ziel

Über zwei Änderungen in der Gebührensatzung gilt es zu beschließen:

1. Infolge der Änderung der Betriebserlaubnis sind die Begriffsbestimmungen in der Gebührensatzung anzupassen. Bei den Begriffsbestimmungen gilt es bei Ziffer 4 zu den gemischten Gruppen die Angabe VÖ zu streichen. Bei Ziffer 5 gilt es entsprechend der Benutzungsordnung festzulegen, dass die Kinder regelmäßig zum 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, vom Krippenbereich in den Kindergarten wechseln.

2. Mehrere unterhaltspflichtige Elternteile, die regelmäßig Unterhaltszahlungen für ihre nicht oder nur teilweise in ihren Haushalten lebenden Kinder leisten, haben die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob sie gebührenmäßig nicht den Gebührenschuldern gleichgestellt werden können, bei denen die Kinder im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Bisher werden diejenigen Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben, bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt, selbst wenn entsprechende Unterhaltszahlungen für die zumeist bei dem jeweils anderen Elternteil lebenden Kinder geleistet werden.

Das Anliegen getrennt lebender, unterhaltspflichtiger Elternteile erscheint der Verwaltung nachvollziehbar. Bisher lautet § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung:

*„Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.“*

Die Verwaltung schlägt folgende Änderung von Satz 3 und 4 vor:

*„Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden auf Antrag berücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner für sie bestehende Unterhaltspflichten in voller Höhe erfüllt; dies hat der Gebührenschuldner dem Bürgermeisteramt Rheinhausen halbjährlich ohne Aufforderung für die jeweils zurückliegenden 6 Monate nachzuweisen, andernfalls wird die Gebühr rückwirkend neu festgesetzt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.“*

## **B Lösung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Gebührensatzung Kita St. Josef) ist entsprechend anzupassen.

## **C Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Gebührensatzung.

## **D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen**

Verminderung der Gebühreneinnahmen bei den Fällen, in denen der Vater regelmäßige Unterhaltszahlungen an sein Kind, das sich außerhalb des Haushaltes befindet, veranlasst.

## **E Sonstige Kosten**

– Keine.

## **F Verweis auf Anlagen**

– Entwurf der Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (1. Änderung Gebührensatzung Kita St. Josef)

## **G Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (1. Änderung Gebührensatzung Kita St. Josef).